
Amtliche Mitteilung Nr. 22/2026

29.04.2026

**Ordnung zum Verfahren der
Aufhebung von Studiengängen
an der Technischen Hochschule Wildau
(Aufhebungsordnung)**

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau (GO) vom 21. August 2019, Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019, zuletzt geändert am 27. März 2026, Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2026, am 27. April 2026 die folgende Satzung zum Verfahren der Aufhebung von Studiengängen an der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 29. April 2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Verfahren zur Aufhebung eines Studienganges	3
§ 3 Rechtsfolgen der Aufhebung eines Studienganges	4
§ 4 Lehrangebot aufgehobener Studiengänge	4
§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen aufgehobener Studiengänge.....	5
§ 6 Information	6
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen an der Technischen Hochschule Wildau.

§ 2 Verfahren zur Aufhebung eines Studienganges

- (1) Beabsichtigt ein Fachbereich die Aufhebung eines Studienganges, kann der Fachbereichsrat einen begründeten Antrag auf Stellungnahme an den Senat zur Aufhebung des Studienganges beschließen. Sind in einem solchen Studiengang Fächer mehrerer Fachbereiche kombiniert, stimmen sich die beteiligten Fachbereiche ab und fassen jeweils einen entsprechenden Beschluss. Gründe für die beabsichtigte Aufhebung können insbesondere sein, dass
 - a.) der Studiengang durch einen neuen Studiengang abgelöst wird oder in einem anderen aufgeht oder
 - b.) aufgrund mangelnder Attraktivität eine angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werdende Auslastung nicht stattfindet oder
 - c.) die dem Studiengang ursprünglich zugrundeliegenden Ressourcen (z. B. Personal, Kooperationspartner) nicht mehr hinreichend sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten oder
 - d.) den Monita der Akkreditierung des Studienganges nicht entsprochen werden kann.
- (2) Hat der Fachbereichsrat die Aufhebung eines Studienganges beschlossen, setzt sich die Dekanin/der Dekan im ersten Vorgehen mit dem Präsidium ins Einvernehmen. Der Fachbereichsrat hat zu diesem Zweck einen konkret ausformulierten und begründeten Vorschlag zur Aufhebung des Studienganges dem Präsidium vorzulegen. Für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium sind insbesondere der Hochschulvertrag und die Hochschulentwicklungspläne sowie die Struktur- und Entwicklungsplanungen der Hochschule in den jeweils aktuell geltenden Fassungen zu berücksichtigen.
- (3) Ist das erforderliche Einvernehmen mit dem Präsidium hergestellt, richtet die Präsidentin/der Präsident einen Vorschlag zur Aufhebung des Studienganges an den Senat um dessen Stellungnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 GO einzuholen. Der Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten soll den in Absatz 1 bezeichneten Beschluss des Fachbereichsrates, die Begründung sowie das Ergebnis aus der Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium enthalten.
- (4) Die Stellungnahme des Senates wird dem Präsidium und dem betroffenen Fachbereichsrat übermittelt. Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme beschließt der Fachbereichsrat über die Aufhebung des Studienganges.
- (5) Hat der Fachbereichsrat die Aufhebung des Studienganges beschlossen, wird der Beschluss der Präsidentin/dem Präsidenten übermittelt und die Präsidentin/der Präsident zeigt diese der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde an.

Im Falle, dass die Aufhebung des Studienganges in einem Hochschulvertrag oder einer anderen Ziel- oder Leistungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung konkret vereinbart worden ist, zeigt die Präsidentin/der Präsident die Aufhebung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde mindestens zwei Monate vor Aufgabe des Lehrbetriebs an.

- (6) Nach Ablauf von drei Monaten nach Anzeige ohne erfolgten Widerspruch der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ist die Aufhebung des Studienganges in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau bekanntzumachen.

§ 3

Rechtsfolgen der Aufhebung eines Studienganges

- (1) Die Zulassung und Immatrikulation für das erste Fachsemester in einen aufgehobenen Studiengang ist ausgeschlossen. Über die Zulassung und Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität.
- (2) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist im Umfang der jeweiligen Regelstudienzeit der letzten immatrikulierten Matrikel zuzüglich zehn Semester abgelaufen ist. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau bekanntzugeben.
- (3) Für Studierende in aufgehobenen Studiengängen gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge fort. Bis zum Ablauf dieser Fristen wird Studierenden in aufgehobenen Studiengängen eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 4

Lehrangebot aufgehobener Studiengänge

- (1) In einem nach § 2 aufgehobenen Studiengang ist der Lehrbetrieb mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester kann fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden in anderen Studiengängen der Hochschule äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des aufgehobenen Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 2 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen aufgehobener Studiengänge

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung von Abschlussarbeiten in den aufgehobenen Studiengängen können letztmalig bis zum Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen erbracht werden. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.
- (2) Studierenden, die innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rahmenordnung und den Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 1 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach § 3 Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In den aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studienganges zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Studienganges abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.
- (4) Eine unbillige Härte i. S. v. Absatz 3 liegt vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach § 3 Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
 - a.) Zeiten, während derer die/der Studierende wegen längerfristiger, schwerwiegender Erkrankung zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
 - b.) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,

- c.) Zeiten des Mutterschutzes und während deren Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
- d.) Zeiten der Pflege eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (5) Besteht für eine/einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich der Studierende mit der oder dem zuständigen Studiengangsprecher/in umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher unterzeichnet und der Studierendenakte beigefügt. Eine Kopie wird dem Studierenden und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben und das Sachgebiet Immatrikulation und Prüfung informiert. Kommt die/der Studierende der Pflicht zur Abstimmung eines Studienverlaufsplans nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 6 Information

Die Studierenden eines aufgehobenen Studiengangs werden unverzüglich nach Wirksamwerden der Aufhebung gemäß § 2 Absatz 5 hierüber sowie über die Folgen hieraus mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der auf eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums abzielt.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Allen Studierenden, die in bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgehobenen Studiengängen immatrikuliert sind, für welche keine Frist im Sinne der § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 in Übergangsordnungen geregelt wurde, wird eine Frist von 12 Semestern ab Wintersemester 2026/2027 eingeräumt, bis zu deren Ende letztmalig Prüfungen nach den jeweiligen einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abgelegt werden können. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Es gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG. Eine Verlängerung der Übergangsfrist nach Satz 1 ist nicht möglich. § 20 Abs. 6 RO findet keine Anwendung.

- (3) Für Studierende, die in einem aufgehobenen Studiengang immatrikuliert sind und bei denen die Frist gemäß § 3 Abs. 2 im Zeitpunkt der Aufhebung bereits abgelaufen ist, gilt eine Frist von 2 Semestern ab dem Beginn des Semesters, welches auf die Amtliche Mitteilung der Aufhebung des Studienganges folgt. Bis zum Ende dieser Frist können letztmalig Prüfungen nach den jeweiligen einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abgelegt werden. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch. Es gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG. Eine Verlängerung der Übergangsfrist nach Satz 1 ist nicht möglich. § 20 Abs. 6 RO findet keine Anwendung.

Wildau, 29. April 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau